Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8863.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 13. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des beigedruckten Vertrages vom 8. März 1882, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, zur Verwaltung und zum Betriebe der genannten Eisenbahn nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Die Staatsregierung wird zur Ausgabe von 77 625 000 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe ermächtigt, um in Gemäßheit des im §. 1 gedachten Vertrages den Umtausch von 51 750 000 Mark Stammaktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft herbeizuführen.

§. 3.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des im §. 1 bezeichneten Vertrages herbeizuführen und bei der Auflösung unter Verwendung der im §. 2 bewilligten Mittel den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaft zum Betrage von 47 321 800 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1882.

Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 4.

Ueber die Ausführung der im §. 3 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 5.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2 und 3), bestimmt, soweit nicht durch den im §. 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 6.

Die Verwendung der dem Staate anheimfallenden Bestände des Reservefonds, des Erneuerungsfonds und des Unfallfonds der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleibt nach Abzug der daraus nach §. 10 des im §. 1 gedachten Vertrages zu gewährenden Abfindungen der Verfügung durch besonderes Gesetz vorbehalten.

§. 7.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 sub a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, soweit dieselben vom Staate als Selbstschuldner übernommen werden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen beziehungsweise Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 9.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung.

Sofern nach dem Uebergange in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates diese Eisenbahn oder Theilstrecken derselben mit Staatsbahnstrecken oder einer für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahn oder mit Theilstrecken einer solchen zu einem Eisenbahndirektionsbezirke vereinigt werden, und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirektionsbezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 8. März 1882.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck und den Regierungsassessor Hoppenstedt, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 8. März 1882 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 10 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der An-

leihen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 21. Februar 1878, einerseits als Zuschüsse zu den Betriebskosten der in Verwaltung und Betrieb genommenen Strecke Kohlfurt-Falkenberg, andererseits als Rente an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft zu zahlen sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 10 vorgesehenen Beschränkung, zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Order vom 15. Mai 1839 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den General-Versammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkt des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 38 Nr. 2 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind. Für die Folge hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes für das Jahr 1881 zustehende Remuneration wird in bisheriger Weise in Gemäßheit des am 21. Dezember 1857 Allerhöchst bestätigten Statutennachtrages festgesetzt. Für jedes folgende Jahr bis zur Auflösung der Gesellschaft erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eine Remuneration von 2 144 Mark und jedes Mitglied eine solche von 1 072 Mark postnumerando ausgezahlt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im II. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Die für das Betriebsjahr 1881 auf die Stammaktien zu zahlende Dividende wird in bisheriger statutenmäßiger Weise festgestellt.

§. 5.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 6 Prozent des Nominalbetrages, also von 36 Mark pro Aktie à 600 Mark. Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am ersten Juli und zweiten Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine mit der Maßgabe, daß, wie bisher, auf den am 1. Juli fälligen Schein 12 Mark und der Rest von 24 Mark auf den Restdividendenschein am 2. Januar gezahlt wird. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendenscheine und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Anhaltische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen, oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Berlin-Anhaltische Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritätsobligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für je eine Aktie Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtnennwerthe von neunhundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 27 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in

Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern der Direktion werden die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien nach dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat alsbald zurückgegeben. Der Artikel IV sub a des am 26. Juli 1848 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes eine Aktie besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsrathsmitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien bis zur Beendigung der im §. 9 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 9.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien festgesetzten Frist (§. 8) zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen. Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 51 750 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die Talons sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag der letzteren von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird.

Dieser Abzug gelangt erst nach Verlauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheiles erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige

Beamte der Berlin-Anhaltischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

Der Absatz 2 des §. 69 des Gesellschaftsstatuts wird aufgehoben.

§. 10.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion und des Syndikus der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskasse der Beamten der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleibt nach dem betreffenden Statut bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Anhaltischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Berlin-Anhaltischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt. Bei dem Uebergange des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat erhalten sechs Mitglieder der Direktion und der der Direktion angehörende Syndikus der Gesellschaft gegen Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Ansprüche eine von dem Verwaltungsrathe auf insgesammt 906 250 Mark — neunhundert und sechs Tausend zweihundert und fünfzig Mark — festgesetzte Abfindung, welche aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen wird.

Den Mitgliedern der Direktion, welchen nach Vorstehendem eine Abfindung zu gewähren ist, soll jedoch bis zum Ablaufe von 14 Tagen nach Perfektion des Vertrages das Recht zustehen, anstatt der Abfindung ihre vertragsmäßigen Kompetenzen zu verlangen, in welchem Falle sich die ausgesetzte Gesammtabfindungssumme entsprechend ermäßigt.

Ebenso tritt eine Ermäßigung der letzteren ein, wenn ein Abkommen wegen des Uebertritts einzelner Direktionsmitglieder in den Staatsdienst getroffen werden sollte, und zwar um die durch dieses Abkommen festzusetzenden Beträge.

Den übrigen beiden Mitgliedern der Direktion werden bis zum Ablauf der in ihren Anstellungsverträgen festgesetzten Fristen die ihnen zustehenden Kompetenzen und demnächst die ihnen zugesicherten Pensionen vom Staate gewährt.

§. 11.

In Gemäßheit des bereits im §. 2 erwähnten, unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 21. Februar 1878 (vergl. Gesetz-Samml. pro 1878 S. 286 ad Nr. 16 und 17) hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Verwaltung der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Kohlfurt-Falkenberg übernommen. Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Verwaltung und des Betriebes des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat scheidet die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft aus dem mit der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 21. Februar 1878 aus, und tritt der Staat mit dem gleichen Zeitpunkte an ihrer Stelle mit denselben Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein, womit sich die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft im §. 21 desselben bereits im Voraus einverstanden erklärt hat.

§. 12.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung so bald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1882 erlangt worden ist.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 14.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 15.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 8. März 1882.

(L. S.) Fleck. Schmidt. Hoppenstedt.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Fournier. Siegert. Martini.

.......ter Dividendenschein = 12 Mark

zur

Aktie Litt. .... № .... der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft

über zwölf Mark, welche am 1. Juli .... dem Inhaber dieses Scheines aus der .... Kasse zu Berlin gezahlt werden.

.... den ......ten ....

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) (Faksimile.)

.......ter Dividendenschein = 24 Mark

zur

Aktie Litt. .... № .... der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft

über vierundzwanzig Mark, welche am 2. Januar .... dem Inhaber dieses Scheines aus der .... Kasse zu Berlin gezahlt werden.

.... den ......ten ....

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) (Faksimile.)

Talon

zu der

Aktie Litt. .... № .... der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber erhält hiergegen nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung die ....te Serie Dividendenscheine № .... bis .... für die folgenden .... Jahre nebst Talon.

.................., den ......ten ....

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trockenstempel.) (Faksimile.)

(Nr. 8864.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 15. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zum Bau einer Eisenbahn:

1)	von Königsberg nach Labiau die Summe von	4 924 000	Mark,
2)	von Johannisburg nach Lyck die Summe von	4 516 000	=
3)	von Hohenstein über Schöneck nach Berent die Summe von	3 910 000	=
4)	von Jatznick nach Ueckermünde die Summe von	1 184 000	=
5)	von Liegnitz nach Goldberg die Summe von	1 260 000	=
6)	von Greiffenberg nach Löwenberg und von Greiffenberg nach Friedeberg die Summe von	2 672 000	=
7)	von Oberröblingen nach Querfurt die Summe von	800 000	=
8)	von Wernigerode nach Ilsenburg die Summe von	675 000	=
9)	von Scharzfeld-Lauterberg nach St. Andreasberg die Summe von	976 000	=
10)	von Osnabrück nach Brackwede die Summe von...........	2 630 000	=
11)	von Wabern nach Wildungen die Summe von	846 000	=
12)	von Westerburg nach Hachenburg die Summe von	2 285 000	=
13)	von Prüm über St. Vith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen)		
	zu übertragen	26 678 000	Mark,

Uebertrag .... 26 678 000 Mark,

mit Abzweigung von Faimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy die Summe von ... 14 567 000 „

14) von Rären oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad 13 nach Eupen die Summe von .. 970 000 „

15) von Walheim oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad 13 nach Stolberg die Summe von 1 263 000 „

16) von Ahrweiler nach Adenau die Summe von .... 3 560 000 „

zusammen .... 47 038 000 Mark.

II. Zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Greiffenberg-Hirschberg die Summe von .... 1 500 000 Mark,

2) Schönebeck-Güsten die Summe von .... 1 700 000 „

3) Nienhagen-Halberstadt die Summe von .... 1 230 000 „

4) Göttingen-Sontra die Summe von .... 2 000 000 „

5) Wetzlar-Löhnberg die Summe von 900 000 „

6) Braubach-St. Goarshausen und Lorch-Rüdesheim die Summe von 1 350 000 „

7) Wanne-Bohmte die Summe von 4 500 000 „

8) Bingerbrück-Neunkirchen die Summe von.............. 3 750 000 „

zusammen .... 16 930 000 Mark.

III. Zu nachstehenden Bauausführungen:

1) Für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Duisburg die Summe von .... 1 700 000 Mark,

zu übertragen .... 1 700 000 Mark, 63 968 000 Mark.

Uebertrag	1 700 000 Mark,	63 968 000 Mark.
2) Für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf die Summe von	14 000 000 "	
3) Für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Bonn die Summe von	750 000 "	
4) Für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Trier r. U. die Summe von	500 000 "	
5) Für die Erweiterung, Umgestaltung und bessere Verbindung der Gruben- und Hüttenanschlüsse, sowie der Bahnhöfe im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirke die Summe von .... über deren Verwendung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben ist.	3 000 000 "	
6) Für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Reparaturwerkstätten und Lokomotivschuppen die Summe von	3 000 000 "	
zusammen		22 950 000 Mark.
IV. Zur Vermehrung der Betriebsmittel: die Summe von		11 000 000 "
V. Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bebra-Friedländer Eisenbahn: die Summe von		300 000 "
insgesammt		98 218 000 Mark,

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung

im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die Bahn zu Nr. 12 (Westerburg-Hachenburg) von . . . . 65 000 Mark,
b) für die Bahn zu Nr. 13 (Prüm-St. Vith-Montjoie-Rothe Erde (Aachen) beziehungsweise Faimonville-Malmedy) von zusammen . . . . 343 000 =
c) für die Bahn zu Nr. 16 (Ahrweiler-Adenau) von 300 000 =

B. Für sämmtliche vorstehend unter Nr. I bezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 4 (Jatznick-Ueckermünde) von . . . . 200 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Liegnitz-Goldberg) von . . . . 88 000 =
c) bei Nr. 6 (Greiffenberg-Löwenberg und Greiffenberg-Friedeberg) von zusammen . . . . 128 000 =
d) bei Nr. 7 (Oberröblingen-Querfurt) von . . . . . . 155 000 =
e) bei Nr. 8 (Wernigerode-Ilsenburg) von . . . . . . 93 000 =
f) bei Nr. 10 (Osnabrück-Brackwede) von . . . . 142 000 =
g) bei Nr. 11 (Wabern-Wildungen) von . . . . 50 000 =

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den in §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von 47 038 000 Mark die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 21), zum Betrage von mindestens 27 513 476 Mark dem Staate zufallen beziehungsweise zufallen werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 28. März 1882 nicht anderweit verfügt ist, und als dieselben nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag, desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II, III, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von höchstens 51 180 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.